



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 AR (Vs) 43/19

vom

31. Juli 2019

in der Justizverwaltungssache

des

hier: Gegenvorstellung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Juli 2019 beschlossen:

Die Gegenvorstellung gegen den Senatsbeschluss vom 4. Juli 2019 wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 4. Juli 2019 hat der Senat die Beschwerde des Betroffenen gegen die mit Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. März 2019 getroffene Kostengrundentscheidung als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Betroffene mit Schreiben von 27. Juli 2019 Gegenvorstellung erhoben. Diese gibt jedoch keinen Anlass, die Senatsentscheidung abzuändern.
- 2 Weitere gleichgelagerte Eingaben wird der Senat nicht bescheiden.

Mutzbauer

Sander

Schneider

König

Mosbacher